

wenigstens definitiver Feststellung des Wasserregulierungsplans nicht für rathlich, während Herr Hädel unter dem Anführen, daß bereits ein gutes Gebot auf die Mühle gethan worden, wobei der betreffende Kaufsliebhaber sich allen Eventualitäten der Wasserregulierung unterwerfen wolle, die sofortige Beschlußnahme bevorwortete. Hierauf brachte der Vorsteher die Zuschrift des Rathes zum Vortrage. Es ist darin u. A. gesagt:

„Schon wiederholt haben wir uns mit der Frage beschäftigt, ob nicht der Verkauf der Lindenauer Mühle dem ferneren Besitze derselben vorzuziehen sei und wir wurden neuerlich durch ein uns gemachtes, nicht ganz unangemessenes Kaufsanbieten aufs Neue auf Erörterung derselben hingewiesen. Die finanzielle Seite dieser Frage spricht wohl eher für die Rathslichkeit des Verkaufs; denn wie der Besitz von Mühlengrundstücken überhaupt für eine Commune stets ein lästiger und kostspieliger sein wird, so zeigt sich dies auch laut der Durchschnittsberechnung bei der Lindenauer Mühle. Denn wenn auch diese Rechnung in der Wirklichkeit sich dadurch etwas günstiger stellt, daß den Einnahmen noch ca. 200 Thlr. pro Jahr für die vom Pächter zeitlich gewährten Naturalleistungen an Getreide u. hinzuzufügen und daß dagegen, streng genommen, einige Ausgabeposten abzuziehen sind, weil dieselben vom Pächter verzinst werden und daher nicht als laufende Ausgaben, sondern nur als Capitalanlage betrachtet werden können, und wenn man ferner sich der immerhin ziemlich zweifelhaften Hoffnung hingeben wollte, daß eine neue Verpachtung eine Erhöhung des Pachtzinses herbeiführen könne, so würde dies Alles noch keineswegs ausreichen, um, den bedeutenden Unterhaltungskosten gegenüber, den ferneren Besitz vorthelhaft erscheinen zu lassen.

„Wichtiger aber als die finanzielle, ist jedenfalls die Frage, ob es gerade jetzt und im Angesicht der eingeleiteten Wasserregulierung gerathen sei, den Besitz der Mühle aufzugeben. Wenn wir diese Frage in Betreff der städtischen Mühlen aus den bereits früher dargelegten Gründen im Allgemeinen verneinen müssen, so gestaltet sich doch gegenwärtig die Antwort bei der Lindenauer Mühle etwas anders. Nachdem nämlich der ursprüngliche Regulierungsplan in Folge der von einigen Seiten erhobenen Einsprüche insofern eine Aenderung erlitten hat, als das Ministerium entschieden hat, aus dem Gesamtplane zunächst nur die mittlere Section heraus zu heben und zur Ausführung zu bringen, erleidet auch die bisherige Theilung der Elster und Luppe oberhalb der heiligen Brücke keine Aenderung und es wird in dessen Folge die Lindenauer Mühle von der Regulierung so gut wie gar nicht berührt. Nach dem Urtheile Sachverständiger ist daher der fernere Besitz dieser Mühle für den erwähnten Zweck keineswegs erforderlich und es würde nur, um sich völlig sicher zu stellen, der Käufer zu verpflichten sein, allen aus einer Regulierung abzuleitenden Ansprüchen an die Stadt zu entsagen, während er sich im Uebrigen den Vor- und Nachtheilen, welche dieselbe mit sich bringt, in Gemäßheit des Gesetzes zu unterwerfen haben wird.

„Unter diesen Umständen haben wir beschlossen, zu dem Verkaufe der Lindenauer Mühle zu schreiten und ohne Verzug eine Licitation derselben anzuberaumen.“

Nach Vortrag dieser Zuschrift, wobei der Vorsteher mittheilte, daß Wiesen nicht mit zur Versteigerung kommen sollten und daß sich annehmen lasse, der Rath werde dafür besorgt sein, etwaige Verbindlichkeiten der Mühle zur Ufer-, Wehr-Unterhaltung u. s. w. auf den Abkäufer zu übertragen, erklärten sich die Herren Hey und Wieber für sofortige Beschlußfassung. — Herr Ersatzmann Güttner empfahl die Aussprache einer besonderen sichernden Verwahrung betreffs der angeregten etwaigen Verpflichtungen der Mühle, damit es der Stadt nicht etwa ergehe, wie mit der Lindenauer Mühle, worauf der Vorsteher bemerkte, daß es dem Collegium bei der künftigen Frage über Zuschlag immer noch vorbehalten bleibe, in dieser Richtung die Gemeinde sicher zu stellen.

Darauf genehmigte die Versammlung einstimmig die sofortige Beschlußnahme. Den Beitritt zum Rathesbeschlusse bevorwortete Herr Dr. Heyner noch besonders mit dem Wunsche, daß der Rath auch die Angermühle zur Veräußerung bringen möge, da solcher Besitz in tochter Hand nicht für zweckmäßig anzusehen sei.

Im Hinblick auf den ausgesprochenen Wunsch schlug der Vorsteher vor, die wenn auch überflüssige Voraussetzung auszusprechen, daß die Wiesen vom Verkauf ausgenommen seien und der Erwartung Ausdruck zu geben, es werde der Rath die nöthigen Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich der mit dem Besitze der Mühle etwa verbundenen Lasten der erwähnten Art treffen.

Herr Adv. Helfer wünschte diese Voraussetzungen als Bedingung hingestellt zu sehen, was die Herren Dr. Heyner und Vorsteher Dr. Joseph nicht als zweckmäßig bezeichneten.

Der Verkauf wurde darauf einstimmig genehmigt, eben so die Vorschläge des Herrn Vorstehers.

Eine Zuschrift, Nachverwilligungen zum Orgelbau in der Nicolaikirche betr., wurde an den Ausschuss zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen verwiesen, zu der Annahme des von Frau verw. Dr. Wiese nach dem Ableben ihrer Schwester dem Johannis-Hospital hinterlassenen Legats von 400 Thlr. Zustimmung erteilt und dem früheren Thorwärter im Windmühlenthore für verschiedene besonders in den Garten seiner vormaligen Amts-

wohnung gemachte Verwendungen eine Entschädigung von 35 Thlr. 10 Ngr. zugebilligt. Der Vorsteher bemerkte dazu, daß, wenn die Versammlung die in voriger Sitzung verhandelte Angelegenheit wegen der gleichen Entschädigung mehrerer Thorschreiber nicht sofort nach deren Eingang berathen, dies einfach darin begründet gewesen, daß die Versammlung einen Zusammenhang dieser Entschädigungsfrage mit der Vermietung der Thorhäuser nicht gekannt habe. Das Ergebniß der Vermietung letzterer werde auch durch das Vorhandensein jenes übernommenen Inventars schwerlich berührt werden. Uebrigens habe man alle diese Verwilligungen an frühere Thorbeamte nur aus persönlichen Billigkeitsrücksichten ausgesprochen.

(Schluß folgt.)

Die Gastpflicht der Gastwirthe nach der zeitlichen sächsischen Praxis und der neuesten Gesetzgebung.

(Schluß.)

3) Den Gastwirth schützt es nicht, wenn er dem Reisenden die Schlüssel zu dessen Zimmern und sonstigen Behältnissen giebt, es wird jedoch vorausgesetzt, daß der letztere, sobald er sich aus dem Zimmer entfernt, dasselbe gehörig verschließt, indem jeder Anspruch auf Schadenersatz wegfällt, wenn der Verlust an den Reiseeffecten durch eine derartige Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit entstanden ist. Das Ober-App.-Gericht hat sogar in Sachen Harrsch / Schmeißer in einem Falle, wo dem Reisenden der Schlüssel zu dem betreffenden Zimmer überlassen gewesen, entschieden, es reiche zur Begründung der Klage auf Entschädigung gegen den Gastwirth das bloße Anführen nicht aus, daß er, der Reisende, in Bezug auf die in den Gasthof gebrachten Gegenstände einen Verlust erlitten habe, sondern er müsse, da der Schaden, den er sich durch seine eigene Nachlässigkeit zugezogen, von ihm selbst zu tragen und mithin die Verbindlichkeit des Gastwirths nur nach Maßgabe der Umstände vorhanden sei, durch eine der Klage zu inserirende Replik darthun, daß die Bedingung, unter welcher letzterer zum Schadenersatz verpflichtet, wirklich eingetreten sei, nämlich entweder, daß der Kläger beim Verlassen der Stube dieselbe wirklich verschlossen habe, oder daß, wenn dies auch nicht geschehen wäre, dennoch der Verlust nicht vermieden worden sein würde.

Dahingegen kann es

4) zweifelhaft erscheinen, ob der Anspruch auf Ersatz gegen den Gastwirth in dem Falle sich begründen lasse, wenn der Gast, ohne die Eingangsthüre zu dem ihm angewiesenen Zimmer zu verschließen oder zu verriegeln, oder doch die werthvolleren Sachen in den im Zimmer befindlichen verschließbaren Aufbewahrungsbehältnissen zu verwahren, sich der nächtlichen Ruhe überlassen hat und während der Nacht an den inserirten Gegenständen ein Diebstahl verübt worden ist. Diese Frage wurde in einem in dem Jahre 1853 in Dresden anhängig gemachten Pro-cesse von den erkennenden Behörden nicht gleichmäßig beantwortet. Das vormalige Stadtgericht wies den Kläger ab. Das Appellations-Gericht erklärte sich zwar damit vollkommen einverstanden, daß die Verbindlichkeit des Gastwirths für das Abhandenkommen der von den einkehrenden Gästen mitgebrachten Effecten, während der Dauer ihres Aufenthaltes in seinem Gasthause einzustehen sich dann erledige, wenn der Gast selbst durch Vernachlässigung der gemeinsten Vorsichtsmaßregeln zu dem eingetretenen Verluste Veranlassung gegeben habe, bemerkte jedoch weiter, man müsse hierbei jedesmal mit sorgfältiger Berücksichtigung der Verhältnisse des concreten Falles verfahren und darnach, das Maß der von dem Gaste zu verlangenden Vorsicht und die Größe seiner etwa begangenen Nachlässigkeit bestimmen. Eine allgemeine Regel, daß der in einem Gasthose einkehrende Fremde verbunden sei, des Nachts das von ihm bewohnte Zimmer, in welchem er schläft, zu verschließen oder zu verriegeln, lasse sich nicht aufstellen, denn es ließen sich viele Gründe denken, welche einen Gast abhalten können, dies zu thun, z. B. die Absicht wegen möglicher Feuersgefahr oder plötzlich eintretender Krankheitsfälle, oder Befehls des Bediens am frühen Morgen dritten Personen, namentlich dem Dienstpersonal des Gasthofs, den erforderlichen freien Eintritt in das Zimmer zu sichern, und es dürfe überhaupt der einkehrende Gast von der Voraussetzung ausgehen, daß der Wirth zur Nachtzeit für die Sicherheit seiner Gäste gegen Diebstahl in den ihnen angewiesenen Zimmern Sorge tragen werde, daher eine Absperrung des eigenen Zimmers während der Nachtstunden, so lange nämlich der Bewohner sich selbst darin aufhalte, als unbedingt nöthig und als eine Sache der gemeinsten Vorsicht nicht so schlechthin betrachtet werden könne.

Indessen sei auf der andern Seite auch nicht außer Acht zu lassen, daß in den Gasthöfen größerer Städte in dieser Beziehung eine größere Vorsicht von den Gästen mit Recht verlangt werden möge und es lasse sich nicht verkennen, daß wer Sachen von bedeutendem Werthe bei sich führe, bei deren Verwahrung zur Nachtzeit in seinem eigenen Zimmer, ehe er sich dem Schlafe überlasse, Vorkehrungen zu treffen suchen müsse, um dieselben vor Entwen-